

Amtliche Publikation

Gemeinderat

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Direkt 044 789 72 06

esther.ramirez@waedenswil.ch

www.waedenswil.ch

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 26. November 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Verkauf der Parzelle Kat.-Nr. 13526 (Baufeld A), Werkstadt Zürisee, zum Preis von CHF 6'290'520.- an die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, wird zugestimmt.
2. Die Interpellation von Pierre Rappazzo, GLP, vom 9. November 2018, betreffend Bewilligungspraxis Mobilfunkantenne Bin Rääbe, wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
3. Die Interpellation von Hansjörg Schmid, SP, vom 6. Juli 2018, überwiesen am 1. Oktober 2018, betreffend Velostreifen in der Bahnstufenunterführung in Wädenswil, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Die Interpellation der SVP-Fraktion, vom 13. Juni 2018, überwiesen am 9. Juli 2018 betreffend Schulhaus Bauten – Quo Vadis? wird als erledigt abgeschrieben.
5. Das Postulat der CVP-Fraktion, vom 7. November 2017, überwiesen am 27. November 2017, betreffend Spielplatz mit Café im Untermosen, wird als erledigt abgeschrieben.
6. Folgenden Personen wird das Wädenswiler Bürgerrecht erteilt, vorbehältlich der Genehmigung durch Bund und Kanton:
 - HEIN Thomas Bernd, geb. 1966, und seiner Ehefrau HEIDTMANN Antje Karin, geb. 1963, beide deutsche Staatsangehörige

Fakultatives Referendum

Über den Beschluss unter Ziffer 1 kann gestützt auf § 157 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 7 Gemeindeordnung innert 60 Tagen nach dieser Veröffentlichung beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt werden (fakultatives Referendum).

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse kann nach dieser Veröffentlichung beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 24, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Stimmrechtsrekurs

- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Gemeinderat

Beatrice Gmür, Präsidentin

Esther Ramirez, Ratssekretärin

Hinweise für die Publikation

Amtliche Publikation in der

- **Zürichsee-Zeitung**

am Freitag, 30. November 2018

Wädenswil, 28. November 2018

Esther Ramirez, 044 789 72 06